

TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

SACHVERHALT

In der Ortschaft Breitenstein sollen nach dem Wunsch des Ortschaftsrats zusätzliche Bestattungsformen ermöglicht werden. Erwünscht ist, wie im Friedhof Hägnach die Bestattung in Urnenwahlgräbern zu ermöglichen, die als normale Urnenwahlgräber, als Rasengräber oder als Baumgräber ausgestaltet sind.

Bei Baumgräbern und Rasengräbern ist keine abweichende Gestaltung des Urnengrabes möglich. Die Vorgaben der Gemeinde sind verbindlich. Bei Urnenrasengräbern wird das Urnengrab mit einheitlich gestalteten Steinplatten bedeckt, auf denen Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten angebracht sind. Bei Baumgräbern wird an jedem Baum eine Stele aus Stein aufgestellt, an der die gleichen Angaben angebracht werden. Wo bei einem Baumgrab die Urne bestattet wurde ist nach einer gewissen Zeit nicht mehr zu sehen.

Der Gemeinderat hat am 26.06.2018 den neuen Bestattungsformen im Friedhof Breitenstein zugestimmt.

Unsere Friedhofsordnung regelt in § 11, welche Bestattungsformen auf welchem der drei Friedhöge möglich sind. Die in Breitenstein möglichen Bestattungsformen sind deshalb um Urnenwahlgräber, die auch Form von Rasengräber und Baumgräber sein können, zu erweitern (siehe § 11 Abs. 1 Ziffer 4.4 der Friedhofsordnung).


Wolfgang Lan
Bürgermeister


Martin Feitscher

Anlage: Änderungssatzung

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung, Beschlussfassung am 17.07.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 19.10.2010 beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderung

§ 11 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

§ 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch :
Keine neuen Gräber, § 1 Abs. 3a bleibt unberührt
2. Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch
 - 2.1. Reihengräber, und zwar
 - 2.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr), Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
 - 2.13 Grabfeld für Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.2 Urnenreihengräber
 - 2.21 Anonyme Urnenreihengräber
 - 2.22 Urnenwahlgräber als
 - 2.221: Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe
 - 2.222: Baumgrab
 - 2.223: Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld
 - 2.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder.
3. Friedhof im Ortsteil Neuweiler
 - 3.1 Reihengräber
 - 3.2 Urnenreihengräber
 - 3.3 Urnenstelenreihengräber
4. Neuer Friedhof im Ortsteil Breitenstein
 - 4.1 Reihengräber und zwar
 - 4.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr)
 - 4.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
 - 4.2 Urnenreihengräber
 - 4.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – Das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder

4.4 Urnenwahlgräber als

4.41: Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe

4.42: Baumgrab

4.43: Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Weil im Schönbuch, 18.07.2018

Wolfgang Lahl
Bürgermeister